

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 2004 ist das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten (große Handwerksnovelle), mit dem insbesondere zwei wesentliche Änderungen erfolgt sind:

Zum einen ist für die Führung einer Reihe von Handwerksgewerben das Erfordernis des Nachweises besonderer Qualifikationen (insbesondere Meisterprüfung) aufgegeben worden. Inhaber solcher Betriebe sind demzufolge nicht mehr in die Handwerksrolle einzutragen, sondern in ein neues Verzeichnis so genannter zulassungsfreier Handwerksgewerbe.

Zum anderen wurde mit der großen Handwerksnovelle das bisherige so genannte Inhaberprinzip aufgegeben, wonach der Inhaber eines Handwerksbetriebs auch die erforderlichen handwerksrechtlichen Qualifikationen erfüllen musste. Nunmehr kann ein zulassungspflichtiges Handwerksgewerbe auch dann geführt werden, wenn zwar nicht der Inhaber des Handwerksbetriebes die erforderlichen Qualifikationen besitzt, aber zumindest ein im Betrieb beschäftigter Betriebsleiter.

Mit der großen Handwerksnovelle wurde auch die Vorschrift zur Rentenversicherungspflicht selbständiger Handwerker geändert. Im Ergebnis wurde hierdurch insbesondere die Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die ein – nach neuem Recht – zulassungsfreies Handwerksgewerbe betreibt, ausgeweitet. Zudem ist die derzeitige versicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von Selbständigen, die ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe ausüben, und Selbständigen, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch.

B. Lösung

Zur Aufrechterhaltung des Status quo werden unter konsequenter Umsetzung der handwerksrechtlichen Änderungen nur solche Inhaber von zulassungspflichtigen Handwerksbetrieben der Rentenversicherungspflicht unterworfen, die zugleich die erforderlichen Qualifikationsanforderungen in ihrer Person erfüllen.

Die zum 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Handwerker bleiben nach Maßgabe des bis 31. Dezember 2003 geltenden Rechts ohne besonderes Befreiungsrecht weiterhin rentenversicherungspflichtig.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Etwas über 10 Prozent der bisherigen zulassungspflichtigen Handwerksgewerbebetriebe sind durch die große Handwerksnovelle zum 1. Januar 2004 zulassungsfrei geworden. Bezogen auf den Bestand der am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Inhaber von Handwerksbetrieben werden nach diesem Gesetzentwurf rund 10 000 der bisher der Rentenversicherungspflicht unterfallenden Handwerker künftig nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Monatsbeitrags von 300 Euro ergibt sich danach ein Beitragsausfall von rund 36 Mio. Euro jährlich. Da die zum 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Handwerker ohne besonderes Befreiungsrecht weiterhin versicherungspflichtig bleiben, stellt sich der Beitragsausfall erst über einen längeren Zeitraum ein. Dieser Beitragsausfall ist für die gesetzliche Rentenversicherung nicht beitragsatzrelevant.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „selbständig tätige Handwerker“ durch die Wörter „Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben“ ersetzt.
3. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
4. § 74 Satz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind.“
5. In § 196 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerke bezieht,“ gestrichen.
6. In § 229 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt.
 - „(2a) Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.“
7. In § 237 Abs. 5 Satz 1 wird in Nummer 3 die Angabe „§ 118“ durch die Angabe „§ 119“ ersetzt.
8. In § 255a Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 255f Abs. 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8252-1)

§ 4 Nr. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach den § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 8 und 9 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 7 tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

Am 1. Januar 2004 ist das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Gesetz vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2934) in Kraft getreten (große Handwerksnovelle). Mit diesem Gesetz sind insbesondere zwei wesentliche Änderungen erfolgt:

Zum einen ist für die Führung einer Reihe von Handwerksgerben das Erfordernis des Nachweises besonderer Qualifikationen (insbesondere Meisterprüfung) aufgegeben worden. Inhaber solcher Handwerksgerbebetriebe sind demzufolge nicht mehr in die Handwerksrolle einzutragen, sondern in ein neues Verzeichnis so genannter zulassungsfreier Handwerksgerbe.

Zum anderen wurde mit diesem Gesetz das bisherige so genannte Inhaberprinzip aufgegeben, wonach der Inhaber eines Handwerksbetriebs auch die erforderlichen handwerksrechtlichen Qualifikationen erfüllen musste. Künftig kann ein zulassungspflichtiges Handwerksgerbe auch dann geführt werden, wenn zwar nicht der Inhaber des Handwerksgerbes die erforderlichen Qualifikationen besitzt, aber zumindest ein im Betrieb beschäftigter Betriebsleiter.

Mit der großen Handwerksnovelle wurde auch die Vorschrift zur Rentenversicherungspflicht selbständiger Handwerker geändert. Im Ergebnis wurde hierdurch insbesondere die Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die ein – nach neuem Recht – zulassungsfreies Handwerksgerbe betreibt, ausgeweitet. Zudem ist die derzeitige versicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von Selbständigen, die ein zulassungsfreies Handwerksgerbe ausüben, und Selbständigen, die ein handwerksähnliches Gerbe betreiben und in einer solchen selbständigen Tätigkeit noch nie der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung unterlagen, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Anpassung der Vorschriften zur Rentenversicherungspflicht selbständiger Gerbetreibende in Handwerksbetrieben an die große Handwerksnovelle nachgeholt werden, mit der unter konsequenter Umsetzung der handwerksrechtlichen Änderungen der versicherungsrechtliche Status quo aufrechterhalten wird.

II. Maßnahmen

Zum einen führen die Änderungen dazu, dass auch weiterhin Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich für diejenigen besteht, die ein Handwerksgerbe nur bei Nachweis bestimmter Qualifikationsanforderungen ausüben dürfen und infolgedessen nach wie vor in die Handwerksrolle einzutragen sind.

Zum anderen wird mit den Änderungen erreicht, dass nach Aufgabe des Inhaberprinzips im Handwerksrecht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für diejenigen in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber

eines Handwerksgerbes besteht, die in ihrer Person die erforderlichen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Wer diese Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt – aber gleichwohl nach neuem Handwerksrecht in die Handwerksrolle eingetragen wird, weil er einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigt –, soll dagegen nicht unter die Versicherungspflicht fallen.

Im Ergebnis sind dann – wie nach dem bis Ende 2003 geltenden Recht – selbständig tätige Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes.

Die Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Alterssicherung von Gerbetreibenden in Handwerksbetrieben führen. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder von den Ländern noch vom Bund hingenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Als Folge der großen Handwerksnovelle (Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften) müssen zur Aufrechterhaltung des bisherigen versicherungsrechtlichen Status quo die Vorschriften über die Rentenversicherungspflicht von Handwerkern angepasst werden.

Die Neufassung von § 2 Satz 1 Nr. 8 stellt zum einen sicher, dass die Versicherungspflicht auch weiterhin ausschließlich für diejenigen besteht, die ein Handwerksgerbe nur bei Nachweis bestimmter Qualifikationsanforderungen ausüben dürfen und infolgedessen nach wie vor in die Handwerksrolle einzutragen sind.

Zum anderen wird mit der Neufassung von § 2 Satz 1 Nr. 8 erreicht, dass nach Aufgabe des Inhaberprinzips im Handwerksrecht die Versicherungspflicht nur für diejenigen in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber eines Handwerksgerbes besteht, die in ihrer Person die erforderlichen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Wer diese Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt, aber gleichwohl nach neuem Handwerksrecht in die Handwerksrolle eingetragen wird, soll dagegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

Im Ergebnis sind dann – wie nach dem bis Ende 2003 geltenden Recht – ausschließlich selbständig tätige Handwerker rentenversicherungspflichtig, wobei – wie bisher schon –

Ausnahmen für Inhaber von Betrieben nach den §§ 2 bis 4 der Handwerksordnung gelten.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Sprachliche Anpassung der Regelung über das Recht zur Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht für selbständig tätige Handwerker an die neuen handwerksrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll ein redaktioneller Fehler korrigiert werden:

Im Rahmen der Beratungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wurde durch einen Änderungsantrag unter anderem eine Neufassung von § 68 Abs. 2 eingebracht (vgl. GS-Ausschussdrucksache 521 vom 9. März 2004). Durch die Neufassung entfiel der noch im Gesetzentwurf vorgesehene Satz 3 der Regelung. Der Änderungsantrag wurde angenommen, allerdings wurde bei der Erstellung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages nur die im Änderungsantrag vorgesehene Änderung von § 68 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, die Streichung von Satz 3 wurde irrtümlich nicht übernommen (vgl. Bundesratsdrucksache 191/04, Anlage Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf für ein RV-Nachhaltigkeitsgesetz mit den Maßgaben der Beschlussempfehlung beschlossen, sodass im Ergebnis Satz 3 immer noch Teil der Regelung in § 68 Abs. 2 ist, obwohl dies so nicht beabsichtigt war. Dieser Übertragungsfehler ist daher zu berichtigen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 74)

Redaktionelle Zusammenfassung von Änderungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das RV-Nachhaltigkeitsgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 196)

Folgeänderung zur Änderung von § 2 Satz 1 Nr. 8.

Zu Nummer 6 (§ 229)

Der in § 229 neu eingefügte Absatz 2a enthält die Übergangsvorschrift für Handwerker, die am 31. Dezember 2003 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde nach zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis gehörten. Nach dieser Übergangsregelung bleiben diese Handwerker auch weiterhin versicherungspflichtig. Wie bereits nach Maßgabe des am 31. Dezember 2003 geltenden Rechts besteht für diese wie für alle übrigen versicherungspflichtigen Handwerker die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wenn mindestens 216 Monate an Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Zu Nummer 7 (§ 237)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 (§ 255a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 255f)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (§ 4 Künstlersozialversicherungsgesetz)

Folgeänderung zur Änderung von § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI sowie zur neuen Übergangsvorschrift in § 229 Abs. 2a SGB VI.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen müssen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten ist. Daher ist das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2004 vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Bereinigung der durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz neu gefassten Normen soll zeitnah erfolgen. Da geplant ist, dieses Gesetz noch im Jahr 2004 zu verkünden, ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung jedoch ausreichend.

Zu Absatz 3

Die redaktionelle Bereinigung der durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das RV-Nachhaltigkeitsgesetz neu gefassten Normen soll in dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz geänderte Fassung in Kraft tritt; das ist der 1. Januar 2005.

Zu Absatz 4

Die redaktionelle Bereinigung der in das RV-Nachhaltigkeitsgesetz eingefügten Norm soll in dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die eingefügte Norm selbst in Kraft tritt; das ist der 1. Januar 2006.

C. Finanzieller Teil

Etwas über 10 Prozent der bisherigen zulassungspflichtigen Handwerksgewerbebetriebe sind durch die große Handwerksnovelle zum 1. Januar 2004 zulassungsfrei geworden. Bezogen auf den Bestand der am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Inhaber von Handwerksbetrieben werden nach diesem Gesetzentwurf rund 10 000 der bisher der Rentenversicherungspflicht unterfallenden Handwerker künftig nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Monatsbeitrags von 300 Euro ergibt sich danach ein Beitragsausfall von rund 36 Mio. Euro jährlich. Da die zum 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Handwerker ohne besonderes Befreiungsrecht weiterhin versicherungspflichtig bleiben, stellt sich der Beitragsausfall erst über einen längeren Zeit-

raum ein. Dieser Beitragsausfall ist für die gesetzliche Rentenversicherung nicht beitragsatzrelevant.

D. Preiswirkungsklausel und Kosten für die Wirtschaft

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

